

Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS)

Gestützt auf § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2026 (GVOBl. 2026 Nr. 27), sowie § 44 Abs. 3 S. 6 Landeswassergesetz (LWG) vom 13.11.2019 (GVOBl. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2024 (GVOBl. S. 875), und der §§ 1 Abs. 1; 2 Abs. 1 S. 1; 6 Abs. 1 und Abs. 4; 8 Abs. 1 S. 1 und Abs. 6; 9a Abs. 1 S. 1 und 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. S. 564), und § 22 der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung – AAS) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg vom 00.00.2026 diese Satzung erlassen.

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung – Kostenerstattungen

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

§ 2 Abgabenerhebung

§ 3 Kostenerstattungen

II. Abschnitt: Beiträge für die Abwasserbeseitigung

§ 4 Grundsätze der Beitragserhebung

§ 5 Beitragsfähige Aufwendungen

§ 6 Berechnung des Beitrags

§ 7 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 8 Beitragsmaßstab für die Abwasserbeseitigung

§ 9 Beitrags- und Vorauszahlungspflichtige

§ 10 Entstehung des Beitragsanspruchs

§ 11 Vorauszahlungen

§ 12 Veranlagung, Fälligkeit

§ 13 Ablösung

§ 14 Beitragssätze

III. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 15 Grundsätze der Gebührenerhebung

§ 16 Grundgebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 17 Zusatzgebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 18 Erhebungs- und Leistungszeitraum

§ 19 Gebührenpflicht

§ 20 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

§ 21 Vorauszahlungen

§ 22 Gebühren- und Vorauszahlungsschuldner

§ 23 Fälligkeit

§ 24 Gebührensätze

IV. Abschnitt: Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 25 Grundsätze für die Gebührenerhebung

§ 26 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

§ 27 Gebührenpflicht und entsprechend anwendbare Bestimmungen

V. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

§ 28 Grundsätze der Gebührenerhebung

§ 29 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

§ 30 Gebührenmaßstab für die Fremdwasserbeseitigung und bei Fehllanschlüssen

§ 31 Gebührensätze

§ 32 Gebührenpflicht und entsprechend anwendbare Bestimmungen

VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 33 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht, Einstellung der Entsorgung

§ 34 Datenschutz und Datenverarbeitung

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

§ 36 Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen, Merk- und Arbeitsblätter

§ 37 Anzeigen, Auskünfte, Erklärungen, Mitteilungen und Vorlagen

§ 38 Inkrafttreten

Präambel

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung – Kostenerstattungen

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

Die Stadt Ratzeburg (nachfolgend „Stadt“ genannt) betreibt öffentliche Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der §§ 1 bis 4 der Satzung der Stadt über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung – AAS), in der jeweils geltenden Fassung. Die Begriffsbestimmungen und Verpflichtungen nach § 5 AAS gelten auch für diese Satzung.

§ 2

Abgabenerhebung

(1) Die Stadt erhebt im Entsorgungsgebiet Beiträge zur Deckung der Kosten für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen, einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss auf der Grundlage nach § 8 KAG nach Maßgabe dieser Satzung. Die Erschließung von Grundstücken in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlagen) gilt als Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung.

(2) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und die Erneuerung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen wird von der Stadt soweit erforderlich, in einer oder mehreren besonderen Satzungen geregelt.

(3) Die Stadt erhebt für die Vorhaltung und die Benutzung (Inanspruchnahme) ihrer öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung laufende Gebühren. Diese Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben, Kostenerstattungen oder Entgelten gefordert werden.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, soweit von Grundstücken Wasser im Sinne des § 5 Nr. 10 der Satzung der Stadt über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung – AAS), in der jeweils geltenden Fassung, eingeleitet wird.

(5) Beiträge und Gebühren ruhen als öffentliche Lasten auf dem jeweiligen Grundstück oder dinglichen Recht.

§ 3

Kostenerstattungen

(1) Für die auch zusätzliche erstmalige und erneute Herstellung, die komplette oder teilweise Änderung, Erweiterung, Verbesserung, Abtrennung, Beseitigung, Verlegung und den kompletten oder teilweisen Um- und Ausbau von Grundstücksanschlüssen sowie die Kosten für die komplette oder teilweise Unterhaltung und Reparatur auch von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen, und Ansprüchen nach §§ 6 Abs. 3, 14 Abs. 2 und 6, 21 Abs. 4 sowie 22 Abs. 3 der Satzung der Stadt über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung – AAS), in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Beseitigung von Verunreinigungen und/oder Verstopfungen in privaten Grundstücksentwässerungsanlagen und/oder Schadstoffuntersuchungen einschließlich den Ein- und Ausbau von Wasser- bzw. Abwasserzählern und die Beschädigung oder Zerstörung der Messeinrichtungen fordert die Stadt die Erstattung der Kosten bzw. den Ersatz der Aufwendungen in tatsächlicher Höhe, auch wenn diese nur als vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse hergestellt werden. Zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Erstattungs- bzw. Ersatzansprüche entstehen mit der endgültigen oder vorläufigen oder vorübergehenden Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(3) Grundstücksanschlüsse, die nachträglich durch Teilung oder zusätzliche Bebauung von Grundstücken erforderlich werden, unterliegen den Bestimmungen nach Absatz 1.

(4) Erstattungs- und ersatzpflichtig für die auch zusätzliche Herstellung, die Änderung, die Beseitigung und den Um- und Ausbau von Grundstücksanschlüssen ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Mehrere Pflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungs- und ersatzpflichtig.

(5) Erstattungs- und ersatzpflichtig für die Kosten der Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen und Ansprüchen nach §§ 14 Abs. 2 und 6, 21 Abs. 4 sowie 22 Abs. 3 der Satzung der Stadt über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung – AAS), in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Beseitigung von Verunreinigungen und/oder Verstopfungen in privaten Grundstücksentwässerungsanlagen und/oder Schadstoffuntersuchungen sowie sonstigen Maßnahmen ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung des Kostenerstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder sonstigem dinglichen Recht belastet, ist der Erbbauberechtigte oder der dinglich Berechtigte anstelle des Grundstückseigentümers erstattungspflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind insoweit Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Kostenerstattung. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(6) Erstattungs- und Ersatzbeträge werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach der Bekanntgabe fällig.

(7) Erstattungs- und Ersatzbeträge können zusammen mit anderen Abgaben, Kostenerstattungen oder Entgelten gefordert werden.

(8) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte oder dinglich Berechtigte des betreffenden Grundstücks erstattungs- und ersatzpflichtig. Soweit Teile der Grundstücksanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die

Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten oder dinglich Berechtigte der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner erstattungs- und ersatzpflichtig.

(9) Die Erstattungs- und Ersatzbeträge können vor ihrem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungs- bzw. Ersatzanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

II. Abschnitt: Beiträge für die Abwasserbeseitigung

§ 4

Grundsätze der Beitragserhebung

(1) Die Stadt erhebt einmalige Beiträge für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung.

(2) Beiträge werden erhoben zur Abgeltung der Vorteile, die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Abwassereinrichtungen entstehen. Ein solcher Vorteil liegt immer schon dann vor, wenn die öffentliche Abwasserentsorgung die bestimmungs- und ordnungsgemäße Nutzung eines Grundstücks verbessern oder dauerhaft absichern kann.

§ 5

Beitragsfähige Aufwendungen

(1) Beitragsfähig sind alle Investitionsaufwendungen für die eigenen Anlagen der Stadt für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung nach der Satzung der Stadt über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung – AAS), in der jeweils geltenden Fassung. Aufwendungen für Anlagen Dritter (Baukostenzuschüsse) sind beitragsfähig, wenn die Stadt durch sie dauerhafte Nutzungsrechte an diesen Abwasseranlagen erworben hat.

(2) Bei der Berechnung der Beitragssätze sind Zuschüsse sowie die durch spezielle Deckungsmittel auf andere Weise gedeckten Aufwandsteile abzuziehen.

(3) Der nicht durch Beiträge, Zuschüsse oder auf andere Weise unmittelbar gedeckte Teil der Investitionsaufwendungen wird ausschließlich durch Abschreibungen und Zinsen im Rahmen der Abwassergebühren finanziert.

§ 6

Berechnung des Beitrags

Der jeweilige Beitrag errechnet sich durch die Vervielfältigung der nach den Bestimmungen über den Beitragsmaßstab (§ 8) berechneten und gewichteten Grundstücksfläche mit dem jeweiligen Beitragssatz (§ 14).

§ 7

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden können und für die

1. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen, oder

2. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen

Entwicklung im Entsorgungsgebiet zur Bebauung oder gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung anstehen, oder

3. bereits eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung tatsächlich besteht oder zulässig ist, unabhängig davon, ob die Voraussetzungen der Nummern 1 oder 2 vorliegen.

Nach der Verkehrsauffassung handelt es sich insbesondere dann um Bauland, wenn ein Grundstück für Bebauungszwecke geteilt worden ist oder wenn entsprechende Beschlüsse seitens der Stadt gefasst worden sind.

Eine vergleichbare Nutzung liegt insbesondere bei Kompostieranlagen, Abfallbeseitigungsanlagen, Stellplätzen, Kiesgruben und Tierhaltungsanlagen vor, die zu ihrer bestimmungs- und ordnungsgemäßen dauerhaften Nutzung auf eine öffentliche Abwasserentsorgung angewiesen sind bzw. bei denen die unmittelbare betriebliche Nutzbarkeit verbessert wird.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen (bürgerlich-rechtlichen) Sinne. Dieses ist ein Grundstück, das auf einem Grundbuchblatt – oder bei einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer – geführt wird (Grundbuchgrundstück). Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch sogenannte buchungsfreie Grundstücke im Sinne von § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

(4) Ist nicht die gesamte Grundstücksfläche von der Vorteilslage durch die öffentlichen Abwasseranlagen betroffen, unterliegt nur die Teilfläche der Beitragspflicht, für die die Vorteilslage gegeben ist. Wachsen weitere Teilflächen dieser Grundstücke in die Vorteilslage hinein (z. B. Zulässigkeit des Bauens in der zweiten Reihe, Verdichtung der Bebauung im Innenbereich aufgrund von Bebauungsplänen), unterliegen auch sie von diesem Zeitpunkt an der Beitragspflicht.

(5) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch Flurstücke von öffentlichen und privaten Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG). Dies gilt auch für andere öffentliche und private Verkehrsanlagen.

§ 8

Beitragsmaßstab für die Abwasserbeseitigung

I. Anschlussbeitrag für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

(1) Der Abwasserbeitrag für die zentrale Schmutzbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag berechnet und erhoben. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (GFZ) vervielfacht (Geschossflächenmaßstab). Ergeben sich bei der Ermittlung der Fläche Bruchzahlen, werden diese einschließlich 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet, sonst abgerundet. Sind unterschiedliche Geschossflächenzahlen auf einem Grundstück vorhanden oder möglich, gilt die jeweils höchste auf dem Grundstück vorhandene oder mögliche Geschossflächenzahl.

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:

1. Soweit Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 Baugesetzbuch – BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB (Abrundungssatzung), einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) oder in einem Gebiet liegen, für das ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, wird die Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan, die Abrundungssatzung, die Außenbereichssatzung bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang berücksichtigt (Vervielfältiger 1,0). Ist das Grundstück über die jeweiligen Grenzen eines Bebauungsplanes, eines Bebauungsplanentwurfes, einer Abrundungssatzung oder einer Außenbereichssatzung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt oder nutzbar, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan, der Bebauungsplanentwurf bzw. die Abrundungssatzung oder Außenbereichssatzung die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung sich nicht bezieht und die auch nicht so genutzt werden können, oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind und auch nicht entsprechend genutzt werden können, gilt ein Vervielfältiger von 0,01. Als Bebauung im Sinne der vorstehenden Regelungen gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z. B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., anders aber bei Stellplätzen, Carports und Garagen. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz, ohne Rücksicht darauf, ob darin eine Abwasseranlage verlegt ist.

Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
- c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchst. a) oder b) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes, des Wendehammers, der Straße oder des Weges gebildet,
- d) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.

2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich einer Satzung im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 1, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang berücksichtigt (Vervielfältiger 1,0). Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m (Tiefenbegrenzungsregelung). Bei Grundstücken, auf denen eine Hinterbebauung (2. Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zugrunde gelegt. Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelungen hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Eine übergreifende Nutzung wird nur berücksichtigt, wenn die bauliche Anlage oder die Nutzung nicht schon von einer anderen Tiefenbegrenzungsregelung erfasst ist oder es sich um einen einheitlichen Baukörper handelt. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die Abwasseranlagen hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Als Bebauung im Sinne der vorstehenden Regelungen gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z. B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., anders aber bei Stellplätzen, Carports und

Garagen. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz ohne Rücksicht darauf, ob darin eine Abwasseranlage verlegt ist.

Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
- c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchst. a) oder b) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes, des Wendehammers, der Straße oder des Weges gebildet,
- d) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite an gemessen.

3. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche die mit baulichen Anlagen, die angeschlossen oder anschließbar sind, überbaute Fläche vervielfältigt mit 5,0; diese Regelung gilt nur für die ersten 300 m² überbaute Fläche, die übrige überbaute Grundstücksfläche wird mit 3,0 multipliziert – dies gilt nicht, wenn nachweislich eine über die 300 m² hinausgehende Wohnnutzung oder eine gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Gebäudenutzung erfolgt oder erfolgen kann, für diese Fläche ist der Faktor 5,0 maßgeblich. Der unbebaute und gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbare Teil von Grundstücken im Außenbereich wird zusätzlich berücksichtigt. Höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Die nach Satz 1 ermittelte Fläche wird den baulichen Anlagen derart zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der baulichen Anlagen verlaufen (Umgriffsfläche); bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung, und soweit Flächen nach Satz 2 dabei überdeckt würden, erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf den anderen Seiten. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für unbebaute Grundstücke im Außenbereich, die anschließbar sind, weil sie früher bebaut waren und nach § 35 BauGB wieder bebaubar sind, entsprechend. Als mit baulichen Anlagen überbaute Fläche gilt die Fläche, die früher auf dem Grundstück überbaut war. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

4. Anstelle der in Nr. 1 bis 3 geregelten Vervielfältiger wird die (bebaute und unbebaute) Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Nr. 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Nr. 2 und 3 aufgrund der zulässigen oder tatsächlichen Nutzungen mit nachstehenden Vervielfältigern angesetzt:

- a) Friedhöfe 0,5; bei Bebauung, insbesondere mit einer Kirche (auch z. B. Moschee, Tempel und Synagoge) oder einer Friedhofskapelle, darf die beitragspflichtige Fläche nicht kleiner sein, als die Fläche nach Ziff. 3
- b) Sportplätze 0,5
- c) Kleingärten 0,5
- d) Flächen für den Naturschutz und die Landespflege 0,003
- e) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen 0,025
- f) Freibäder u. Schwimmbäder 0,5
- g) Campingplätze 0,7
- h) Gartenbaubetriebe und Baumschulen ohne Gewächshausflächen 0,4
- i) Gartenbaubetriebe und Baumschulen mit Gewächshausflächen 0,7
- j) Kiesgruben 1,0
- l) Festplätze 0,3
- k) Abfallbeseitigungseinrichtungen 1,0

5. Als in vergleichbarer Weise genutzt gelten insbesondere Schulhöfe, Kompostieranlagen, Abfallbeseitigungsanlagen, Stellplätze und Kiesgruben, die zu ihrer bestimmungs- und ordnungsgemäßen dauerhaften Nutzung auf eine öffentliche Abwasserentsorgung angewiesen sind bzw. bei denen die unmittelbare betriebliche Nutzbarkeit verbessert wird.

(3) Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes oder in einem Gebiet liegen, für das die Gemeinde einen Bebauungsplanentwurf beschlossen hat, der die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, mit der festgesetzten Geschossflächenzahl vervielfältigt. - Ist eine maximale Geschossfläche im Bebauungsplan festgesetzt, wird diese der Beitragsverteilung zugrunde gelegt. - Ist die Geschossfläche nach Satz 1 oder Satz 2 wegen anderer Festsetzungen im Bebauungsplan, z. B. Baulinien und Baugrenzen, nicht zu erreichen, so gilt die niedrigere erreichbare Fläche. - Ist anstelle der Geschossflächenzahl die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage festgesetzt, wird die Geschossflächenzahl errechnet, indem die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage durch 3,5 geteilt wird, wobei Bruchzahlen auf eine Stelle hinter dem Komma kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. - Ist anstelle der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl gemäß § 21 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt, wird die Geschossflächenzahl errechnet, indem die Baumassenzahl durch 3,5 geteilt wird. Bruchzahlen werden auf eine Stelle hinter dem Komma kaufmännisch auf- oder abgerundet. - Sind im Bebauungsplan lediglich Geschosszahl und Gebietsart festgesetzt, ist die Geschossflächenzahl maßgebend, die sich aus § 17 Abs. 1 BauNVO 1990 als jeweils geltende höchstzulässige Geschossflächenzahl ergibt. - Enthält der Bebauungsplan keine anderen Festsetzungen als über die höchstzulässigen Grundflächen der baulichen Anlagen, errechnet sich die Geschossfläche durch Multiplikation der höchstzulässigen Grundflächen mit der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse. - Ist die tatsächlich vorhandene Geschossfläche größer als die nach den vorstehenden Vorschriften ermittelte, so gilt diese höhere, tatsächliche Geschossfläche.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte GFZ zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

(4) Soweit Grundstücke nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) liegen, wird die Geschossfläche bei bebauten Grundstücken ermittelt aus der Grundfläche der baulichen Anlage vervielfältigt mit der Zahl der vorhandenen Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung. Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind nur Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung. Soweit in einem Gebäude, das dem dauernden Aufenthalt von Menschen dient, die vorhandenen Geschosse alle nicht die Voraussetzungen der Landesbauordnung erfüllen, wird ein Vollgeschoss angesetzt. Für Dachgeschosse, die Vollgeschosse sind, werden 75 v.H. der Grundfläche der baulichen Anlage angerechnet. Weist der Beitragspflichtige nach, dass die tatsächlich vorhandene Geschossfläche geringer ist, so wird diese zugrunde gelegt. Ist die tatsächlich vorhandene Geschossfläche größer als die nach den vorstehenden Vorschriften ermittelte, so gilt diese höhere, tatsächliche Geschossfläche.

(5) Soweit Grundstücke in den Fällen des Absatzes 4 unbebaut sind, wird die Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl vervielfältigt, die sich unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung nach Absatz 4 als zulässige Geschossflächenzahl ergibt.

(6) Absatz 4 gilt für an die Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossene Grundstücke im Außenbereich entsprechend. Für unbebaute Grundstücke im Außenbereich, die

anschließbar sind, weil sie früher bebaut waren und nach § 35 BauGB wieder bebaubar sind, gilt die frühere Geschossfläche bzw. Geschossflächenzahl.

(7) Sind unterschiedliche Geschossflächenzahlen, Vollgeschosszahlen, Baumassenzahlen oder Gebäudehöhen auf einem Grundstück zulässig oder vorhanden, gilt die jeweils höchste auf dem Grundstück zulässige oder vorhandene Geschossflächenzahl, Vollgeschosszahl, Baumassenzahl oder Gebäudehöhe. Bei Grundstücken, auf denen teilweise eine höchstzulässige Zahl von Vollgeschossen oder Geschossflächenzahl und teilweise eine maximal zulässige Gebäudehöhe oder Baumassenzahl vorhanden oder möglich ist, gilt die höchste für das Grundstück ermittelte vorhandene oder mögliche Geschosszahl.

(8) Soweit keine ausdrücklichen Festsetzungen bestehen oder soweit nicht eine tatsächlich größere Geschossfläche vorhanden ist, gilt:

1. Für Campingplätze und Freibäder wird eine Geschossflächenzahl von 0,2 zugrunde gelegt.
2. Für Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können oder werden, sowie Grundstücke mit Bebaubarkeit von untergeordneter Bedeutung, gilt eine Geschossflächenzahl von 0,7.
3. Für Grundstücke, die ausschließlich mit Garagen oder Stellplätzen bebaut sind oder bebaut werden dürfen, wird eine Geschossflächenzahl von 0,2 zugrunde gelegt.
4. Für Sportplätze, Festplätze und Grundstücke mit ähnlicher Nutzung sowie Dauerkleingärten wird eine Geschossflächenzahl von 0,1 zugrunde gelegt.

(9) Überbaute Flächen von baulichen Anlagen oder selbstständigen Teilen von baulichen Anlagen auf angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (Abs. 2 Nr. 3), die ihrerseits nicht angeschlossen sind oder nicht angeschlossen werden können und nach der Art ihrer Nutzung auch keinen Anschlussbedarf haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, bleiben bei der Kalkulation des Beitragssatzes und der Festsetzung und Erhebung des Beitrages unberücksichtigt.

II. Anschlussbeitrag für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

(10) Der Anschlussbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag berechnet und erhoben.

(11) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrags wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl (GRZ) vervielfacht.

(12) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt Absatz 2.

(13) Als Grundflächenzahl nach Absatz 11 gilt,

1. soweit ein Bebauungsplan besteht oder die Grundstücksfläche in einem Gebiet liegt, für das ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,

2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan bzw. einem Bebauungsplanentwurf nach § 33 BauGB eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die in der näheren Umgebung rechtlich zulässige Grundflächenzahl nach der jeweils gültigen Baunutzungsverordnung (BauNVO),

3. die Grundflächenzahl der tatsächlich vorhandenen Bebauung, wenn die Grundflächenzahl, die sich nach den Nr. 1 und 2 ergibt, überschritten wird,

4. für selbstständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0,

5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie bei Friedhofsgrundstücken, Dauer-Kleingartenanlagen, Schwimmbädern, Festplätzen und Sportplätzen 0,2.

(14) Bestimmt der Bebauungsplan oder die sonstige Satzung bzw. der Bebauungsplanentwurf nach § 33 BauGB, dass die Einleitung von Niederschlagswasser nur in eingeschränktem Umfang zulässig ist (Versickerungsgebot), reduziert sich die nach Absatz 11 und Absatz 13 Nr. 1 bis 5 ermittelte beitragspflichtige Fläche nach den nachstehenden Nr. 14.1 und 14.2. Versickerungsgebot im Sinne dieser Satzung ist das Gebot, das auf einem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ganz bzw. teilweise auf ihm zu versickern. Gleichzusetzen sind der Versickerung alle Vorgänge, die zu keinem Abfluss in die Niederschlagswasseranlagen führen.

14.1 Ist im Bebauungsplan oder der sonstigen Satzung sowie im Bebauungsplanentwurf nach § 33 BauGB festgesetzt, dass für ein Grundstück ein teilweises Versickerungsgebot besteht, ist die nach Absatz 6 ermittelte beitragspflichtige Fläche durch den Quotienten zwischen der Zahl 100 und dem Prozentsatz der einleitbaren Niederschlagswassermenge zu teilen.

14.2 Ist im Bebauungsplan oder der sonstigen Satzung sowie im Bebauungsplanentwurf nach § 33 BauGB festgesetzt, dass für die gesamte befestigte Fläche eines Grundstücks ein Versickerungsgebot besteht, und ist aufgrund eingeschränkter Versickerungsfähigkeit des Untergrundes ein Drosselabfluss mit Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage zugelassen, ist die nach Absatz 6 ermittelte beitragspflichtige Fläche mit dem Faktor 0,5 zu multiplizieren.

(15) Entfallen die Einleitungsbeschränkungen nach Absatz 14 nachträglich für ein Grundstück ganz oder teilweise, entsteht die Beitragspflicht für die bisher beitragsreduzierten Flächen mit dem Zeitpunkt des Wegfalls der Einleitungsbeschränkungen entsprechend ihrem dann geltenden bzw. vorhandenen Umfang.

§ 9

Beitrags- und Vorauszahlungspflichtige

(1) Beitrags- und Vorauszahlungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Mehrere Beitrags- und Vorauszahlungspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitrags- und vorauszahlungspflichtig.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem dinglichen Recht und im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 10

Entstehung des Beitragsanspruchs

(1) Der Beitragsanspruch für die Abwasserbeseitigung entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen vor dem Grundstück, einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses bei Anlieger- und Hinterliegergrundstücken gem. § 4 Abs. 5 der Satzung der Stadt über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung – AAS), in der jeweils geltenden Fassung. Soweit ein Beitragsanspruch nach Satz 1 noch nicht entstanden ist, entsteht er spätestens mit dem tatsächlichen Anschluss. Mittelbare Anschlüsse (z. B. über bestehende Grundstücksanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gleich.

(2) Im Falle des § 7 Abs. 2 entsteht der Beitragsanspruch mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses durch die Stadt.

(3) In den Fällen des § 8 Abs. 9 entstehen die Beitragsansprüche für die bei der Festsetzung und Erhebung nicht berücksichtigten Flächen mit dem tatsächlichen Anschluss.

§ 11 Vorauszahlungen

Auf Beiträge können bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird. § 9 gilt für die Vorauszahlungspflichtigen entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrages verrechnet.

§ 12 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag und die Vorauszahlung werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei der Festsetzung und Erhebung von Vorauszahlungen können längere Fristen bestimmt werden.

§ 13 Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem künftigen Beitragspflichtigen und der Stadt in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrags gelten die Bestimmungen dieser Satzung. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch die Zahlung des Ablösungsbetrags ist die Beitragspflicht abgegolten.

§ 14 Beitragssätze

(1) Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung beträgt 7,20 €/m² anrechenbarer Grundstücksfläche.

(2) Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung beträgt 1,80 €/m² anrechenbarer Grundstücksfläche.

III. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 15 Grundsätze der Gebührenerhebung

(1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme (Benutzung) der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen und für die nach dem Abwasserabgabengesetz, in der jeweils geltenden Fassung, zu entrichtende Abwasserabgabe werden Schmutzwassergebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

(2) Schmutzwassergebühren werden als Grundgebühren für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an die öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, und als Zusatzgebühren für die Grundstücke, die in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einleiten oder in diese entwässern, erhoben.

(3) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Stadt auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren die Stadt sich zur Schmutzwasserbeseitigung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter (§ 5 Abs. 1 Satz 2) und Abschreibungen für die der Stadt übertragenen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von städtebaulichen Verträgen, ein. Der Wert von übertragenen Schmutzwasseranlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

§ 16

Grundgebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die Vorhaltung berücksichtigenden Maßstab erhoben.

(2) Der Berechnung der Grundgebühr wird der Dauerdurchfluss (Q_3 = nach MID: Measuring Instruments Directive – Europäische Messgeräte-Richtlinie 2004/22/EG) bzw. der Nenndurchfluss (Q_n = Nenngroße des Wasserzählers: alte EWG Messgeräte – Richtlinie 75/33/EWG) des/der für die Wasserversorgung des Grundstücks erforderlichen Wasserzähler/s zugrunde gelegt. Dies gilt sowohl bei Wasserbezug aus einem öffentlichen Versorgungsnetz als auch bei ausschließlichem oder teilweisem Wasserbezug aus privaten Wasserversorgungsanlagen.

(3) Wasserentnahmestellen, die keinen Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen haben (wie z. B. Feuerlöschanlagen oder Gartenzapfstellen), bleiben auf Antrag bei der Festsetzung des Durchflusses unberücksichtigt.

(4) Eine rückwirkende Herabsetzung des Durchflusses ist ausgeschlossen, es sei denn, der erstmalige Einbau des/der entsprechenden Wasserzähler/s erfolgte innerhalb von sechs Monaten vor der Mitteilung.

(5) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Leistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen.

(6) Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder ganz oder teilweise privaten Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird von der Stadt die Leistung des/der Wasserzähler/s festgesetzt, der nach den geltenden Vorschriften oder den nachgewiesenen Leistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

(7) Ergibt sich bei der Festsetzung des Durchflusses ein Zwischenwert, so ist die Höhe der Grundgebühr unter Berücksichtigung der kaufmännischen Auf- und Abrundungsregelungen entsprechend zu errechnen.

§ 17

Zusatzgebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.

(2) Der Maßstab für die Zusatzgebühr ist die Schmutzwassermenge, die in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m^3 Schmutzwasser. Zwischenwerte bei den Messwerten werden unter Berücksichtigung der kaufmännischen Auf- und Abrundungsregelungen errechnet.

(3) Als in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten

1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
2. die auf dem Grundstück gewonnene und/oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, insbesondere wenn eine Schmutzwassermesseinrichtung besteht.

(4) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge der letzten drei Vorjahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Die gemessene Menge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verloren gegangen ist. Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der/die Wasserzähler über die nach der Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. 2014 I S. 2010, 2011), in der jeweils geltenden Fassung, zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt oder anzeigt, oder ist/sind der/die Zähler stehen geblieben, so schätzt die Stadt den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2025 (BGBl. I Nr. 24), in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 1, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bis zum 10. Januar des folgenden Jahres anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen, überwachen, warten und verplomben lassen muss. Die Wasserzähler müssen den mess- und eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann die Stadt als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Soweit im Fall von Abs. 3 Nr. 2 und 3 Wasser, das wegen Verunreinigungen über Abscheider den Schmutzwasseranlagen zugeführt werden muss oder tatsächlich zugeführt wird, nicht gemessen wird, wird die eingeleitete Menge berechnet aus der bebauten und befestigten Fläche des Grundstücks, vervielfältigt mit dem durchschnittlich im Entsorgungsgebiet im Jahr (Mittel der letzten fünf Jahre) anfallenden Niederschlag. Die Stadt ist in den Fällen des Abs. 3 berechtigt, die Mengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können, insbesondere unter Berücksichtigung der Einleitungsmenge des Vorjahres, von Daten zur Pumpenleistung oder aufgrund anderer bekannter Werte, z. B. vergleichbarer Zeiträume oder Schmutzwassermengen vergleichbarer Grundstücke.

(6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen gelangt sind oder gelangen sollen, werden auf Antrag und/oder nach ausdrücklicher widerruflicher vorheriger Genehmigung durch die Stadt abgesetzt. Die Absetzungsmenge wird auf 100 m³ pro Jahr begrenzt. Der Antrag ist bei der Stadt jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 10. Januar des folgenden Jahres unter Angabe und Nachweis der zur Berechnung erforderlichen Daten (Ablesedatum, Zählerstand, Zählernummer und Angaben zum Objekt) zu stellen. Diese Wassermengen sind durch geeichte, frostsichere und fest eingebaute Wasserzähler („Abzugszähler“) nachzuweisen, die innerhalb eines Gebäudes einzubauen sind und nicht unter eine Zapfstelle (Wasserhahn) geschraubt wurden, die der Gebührenpflichtige durch einen Fachbetrieb auf seine Kosten einbauen (installieren) sowie verplomben lassen muss und auf seine Kosten zu betreiben und zu unterhalten hat. Dabei sind die Regeln der Technik, insbesondere der DIN EN 1717 bzw. DIN 1988 (Technische Regeln für Trinkwasserinstallation), in der jeweils geltenden Fassung, einzuhalten. Dieses ist auf dem Antrag durch den Antragsteller sowie den Fachbetrieb zu bestätigen. Nur in begründeten Ausnahmefällen können Zähler zur Montage an Außenzapfstellen verwendet bzw. genehmigt werden. Die Stadt bestimmt die geeignete

Bauart. Zapfhahnzähler müssen mit der Außenzapfstelle derart verplombt werden, dass ein Entfernen des Zählers ohne Zerstörung der Plombe nicht möglich ist. Der Gebührenpflichtige ist für eine geeignete Herrichtung der Zapfstelle und einen ausreichenden Schutz des Außenzählers, insbesondere vor Frost, verantwortlich.

Die Messeinrichtungen müssen so eingebaut werden, dass sie jederzeit zu Kontrollzwecken eingesehen werden können.

Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, der Stadt unter Angabe der Zählernummer, des Eichdatums, der Angaben zum Objekt, des Einbautages und des Zählerstandes den Einbau anzuzeigen. Dies gilt auch für den Fall eines Zählerwechsels oder Zähleraustausches, der ebenfalls nur durch einen Fachbetrieb vorgenommen werden dürfen. Dabei ist das Antragsformular der Stadt zu verwenden. Der gewechselte bzw. getauschte Wasserzähler ist zu Kontrollzwecken noch mindestens ein Jahr vom Antragsteller vorzuhalten und auf Verlangen der Stadt vorzulegen.

Die Stadt hat das Recht der jederzeitigen Kontrolle der Installation sowie des Zählerbetriebes und der Verplombung und/oder Manipulationssicherungen und kann das Anbringen von Verplombungen und/oder Manipulationssicherungen verlangen oder selbst vornehmen bzw. vornehmen lassen. Eine Verplombung und/oder Manipulationssicherung muss immer vor der Inbetriebnahme des Abzugszählers erfolgen.

Die Wasserzähler müssen ständig den mess- und eichrechtlichen Bestimmungen auf Kosten des Gebührenpflichtigen entsprechen. Die Kosten auch einer eventuellen Nacheichung trägt der Gebührenpflichtige. Dies gilt auch dann, wenn die Stadt die Wasserzähler zur Verfügung stellt oder gestellt hat bzw. ein Rechtsvorgänger der Stadt dies getan hat.

Wenn die Stadt ausnahmsweise auf solche Messeinrichtungen (Abzugszähler) verzichtet oder verzichtet hat, dann kann die Stadt jederzeit als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen.

Die geeichten und frostsicheren Wasserzähler zur Messung nicht eingeleiteter Wassermengen sind an einer Stelle fest einzubauen oder anzubringen, an der die Wahrscheinlichkeit besteht, dass dahinter kein Wasser entnommen werden kann, das in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wird. Die Stadt kann nach Anhörung des Gebührenpflichtigen auf dessen Kosten entsprechende Gutachten anfordern.

Von dem Abzug sind ausgeschlossen:

- a) hauswirtschaftlich genutztes Wasser,
- b) zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchtes Wasser,
- c) für Schwimmhallen, -becken und Pools (Planschbecken usw.) verwendetes Wasser und
- d) für Vieh-, Pferde- und Tiertränken verwendetes Wasser.

Der Nachweis der in Autowaschanlagen, Bäckereien, Schlachtereien usw. verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen sowie für aus Schwimmbecken verdunstete Wassermengen ist für die jeweilige Anlage durch ein Einzelgutachten auf Kosten des Antragstellers von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu führen. Nach Überprüfung des Gutachtens durch die Stadt erfolgt die Festsetzung der prozentualen Verlustmenge unter Zugrundelegung der Jahresfrischwassermenge für die Anlage. Neu-, Aus- oder Umbau der Anlage sowie Umstellungen des Wasserverbrauches oder der Grundstücksentwässerungsanlagen sind der Stadt innerhalb eines Monats mitzuteilen und erfordern die Vorlage eines neuen Gutachtens.

Der Gebührenpflichtige ist für die Wartung und die gesetzlich vorgeschriebene Eichung von privaten Nebenwasserzählern („Abzugszählern“) allein verantwortlich. Diese Zähler müssen auch dem Eichamt innerhalb von sechs Wochen nach Einbau unter „www.eichamt.de“

gemeldet werden. Nähere Informationen zur Verwenderanzeige gem. § 32 des Gesetzes über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz – MessEG) vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), in der jeweils geltenden Fassung, sind unter „www.eichamt.de“ erhältlich. Dort wird ein „Infoblatt Anzeigepflicht“ zum Herunterladen zur Verfügung gestellt. Bei nicht richtiger, nicht vollständiger, nicht rechtzeitiger oder Nichtanmeldung kann vom Eichamt ein Bußgeld auferlegt werden.

Zu viel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. Ein Abzug der Wassermengen erfolgt nicht, wenn

- kein Antrag oder keine Genehmigung über den ordnungsgemäßen Einbau des Zählers vorliegen,
- die Zählerdaten nicht rechtzeitig der Stadt mitgeteilt werden,
- die Eichfrist des Zählers abgelaufen ist,
- die Verplombung und/oder Manipulationssicherung nicht oder nicht ständig vorhanden ist oder
- die sonstigen in Absatz 6 aufgeführten Bestimmungen nicht eingehalten oder nachgewiesen worden sind.

(7) Wassermengen, die nachweislich durch einen Wasserrohrbruch nicht in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen gelangt sind, werden ebenfalls auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist möglichst unverzüglich nach der Kenntnisnahme des Ereignisses zu stellen. Der Nachweis des Wasserrohrbruches und der Versickerung des Wassers hat durch überprüfbare Rechnungen über die Reparatur und/oder durch das Anerkenntnis einer Versicherung zu erfolgen. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt stets dem Gebührenpflichtigen. Die Zusatzgebühren werden bei Wohngrundstücken anhand der durchschnittlichen Verbrauchsmenge des Vorjahres bzw. der Vorjahre errechnet oder geschätzt; der Differenzbetrag wird erstattet bzw. verrechnet. Bei sonstigen Grundstücken ist der Nachweis über Einzelgutachten auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu führen.

(8) Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung die Wassermenge um 8 cbm pro Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, abgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 40 cbm/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung sind die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

§ 18

Erhebungs- und Leistungszeitraum

(1) Der Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühren und Leistungszeitraum für die Abnahme des Abwassers ist das Kalenderjahr.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 17 Abs. 3, 4 und 5) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, ist der Wasserverbrauch dem Erhebungszeitraum entsprechend dem anteiligen Verbrauch je Tag aus den verschiedenen Ableseperioden zuzuordnen.

(3) Die Messeinrichtungen werden von den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt oder auf Verlangen der Stadt vom Gebührenschuldner selbst gegen Ende des Erhebungszeitraums abgelesen. Werden tatsächlich Wasserzähler, mit elektronischer Schnittstelle, mit oder ohne Einrichtung zur Fernauslesung, eingesetzt und betrieben, dürfen diese Daten auch gespeichert, ausgelesen und verarbeitet werden. Aufgrund der festgestellten Zählerstände wird die während des gesamten Erhebungszeitraums

(Kalenderjahr) verbrauchte Trinkwassermenge (Frischwassermenge) von der Stadt durch Hochrechnung taggenau zum 31. Dezember des Kalenderjahres ermittelt, indem die abgelesene Trinkwasserverbrauchsmenge (Frischwasserverbrauchsmenge) durch die Anzahl der Tage des Ablesezeitraumes (01.01. eines jeden Jahres bis einschließlich Ablesetag) dividiert und mit der Zahl der Tage des Erhebungszeitraums multipliziert wird. Der derart durch Hochrechnung ermittelte Zählerstand (Endwert) ist zugleich Anfangswert für die Abrechnung des folgenden Erhebungszeitraums. Eine vom Gebührenschuldner zum 31. Dezember nochmals vorgenommene tatsächliche Ablesung findet bei der Abrechnung keine Berücksichtigung. Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messanlagen leicht zugänglich sind.

(4) Solange die Bediensteten oder Beauftragten der Stadt die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können, die Ablesung des Gerätes durch Verschmutzung o. Ä. nicht möglich ist, der Zähler überhaupt nicht anzeigt, der notwendige Zähleraustausch aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, nicht vorgenommen werden kann oder nicht vorgenommen werden konnte und für den Fall der verweigerten oder unterbliebenen Selbstablesung, darf die Stadt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

§ 19 Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr besteht, sobald und solange das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist.

(2) Die Gebührenpflicht für Zusatzgebühren entsteht und besteht, sobald und solange das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

§ 20 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme durch die Einleitung von Abwasser. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 18); durch die Stadt werden Vorauszahlungen erhoben (§ 21).

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Grundstückseigentümer ist gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren verantwortlich, die bis zum Zeitpunkt entstanden sind, zu dem die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

(3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühren, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des Monats an, der auf die Änderung folgt. Werden der Stadt die Veränderungen nicht rechtzeitig mitgeteilt, so wird eine Minderung erst ab dem Monatsersten berücksichtigt, der auf den Monat des Mitteilungseinganges folgt.

(4) Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet und die Grundstücksabwasseranlagen außer Betrieb genommen und dieses der Stadt mitgeteilt wird. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so werden die Gebühren bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 21

Vorauszahlungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Stadt Vorauszahlungen auf die Gebühren erhoben und verlangt. Die Höhe richtet sich nach den voraussichtlichen Gebühren für das laufende Jahr.

(2) Die festgesetzten Vorauszahlungen nach Absatz 1 Satz 2 sind am 01.02., 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. und 01.12. des laufenden Kalenderjahres fällig und zu leisten. Zu viele entrichtete Vorauszahlungen werden mit Bekanntgabe des Jahresgebührenbescheides verrechnet bzw. erstattet. Wenn die Vorauszahlungen allein oder zusammen mit anderen Abgaben und/oder Geldleistungen angefordert werden, kann ein abweichender Fälligkeitszeitpunkt bestimmt werden.

(3) Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres und des maßgeblichen Gebührenmaßstabes und der Gebührensätze für das laufende Jahr festgesetzt. Die durch den bisherigen Bescheid festgesetzten Teilbeträge sind zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird. Wird im Laufe des Kalenderjahres festgestellt, dass sich Veranlagungsdaten gegenüber dem Vorjahr wesentlich verändert haben, oder kann der Eintritt solcher Veränderungen vom Gebührenpflichtigen glaubhaft gemacht werden, so werden die Vorauszahlungen auf Antrag, der spätestens zwei Wochen vor Fälligkeit bei der Stadt eingegangen sein muss, angeglichen.

(4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird für Vorauszahlungen von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht ausgegangen bzw. wird von der Stadt eine Schätzung der Abwassermengen vorgenommen.

(5) Ergibt sich bei der Berechnung der Vorauszahlungen ein Zwischenwert, so ist die Höhe der Vorauszahlungen unter Berücksichtigung der kaufmännischen Auf- und Abrundungsregelungen entsprechend zu errechnen.

§ 22

Gebühren- und Vorauszahlungsschuldner

(1) Gebühren- und Vorauszahlungspflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen Recht belastet, ist der Erbbauberechtigte oder der dinglich Berechtigte anstelle des Grundstückseigentümers gebühren- und vorauszahlungspflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren und Vorauszahlungen. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Daneben ist auch derjenige Schuldner, der tatsächlich Abwasser oder sonstiges Wasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet. Mehrere Gebühren- und Vorauszahlungspflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Straßen, Wegen und Plätzen ist der jeweilige Straßenbaulastträger oder Eigentümer bzw. Träger oder Eigentümer der sonstigen Verkehrsanlagen gebühren- und vorauszahlungspflichtig.

(2) Beim Wechsel des Gebühren- und Vorauszahlungspflichtigen geht die Gebühren- und Vorauszahlungspflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebühren- und Vorauszahlungspflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so schuldet er die Gebühren und Vorauszahlungen, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

(3) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem dinglichen Recht und im Falle des Wohnungs- und Teileigentums auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung werden entsprechend auf diejenigen Personen angewendet, die tatsächlich Abwasser oder sonstiges Wasser ohne Genehmigung in die öffentlichen Abwasseranlagen einleiten.

§ 23 Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 20 Abs. 2 bleibt unberührt. Für Vorauszahlungen gilt § 21 Abs. 2. Sofern sich aufgrund der Vorauszahlungen eine Überzahlung gegenüber den festgesetzten und angeforderten Gebühren ergibt, erfolgt eine Verrechnung bzw. Erstattung. Die Gebühren und die Vorauszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben, Kostenerstattungen und/oder Geldleistungen angefordert werden. Wenn die Gebühren und Vorauszahlungen allein oder zusammen mit anderen Abgaben, Kostenerstattungen und/oder Geldleistungen angefordert werden, kann ein abweichender Fälligkeitszeitpunkt bestimmt werden.

(2) Erlischt die Gebühren- und Vorauszahlungspflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so endet damit der Erhebungszeitraum im Sinne des § 18 dieser Satzung. Die Stadt wird danach die Festsetzung der Gebühren nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes vornehmen.

(3) Die Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe sind als sog. Dritte berechtigt, im Namen der Stadt die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebühren- und Vorauszahlungsberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Gebühren- und Vorauszahlungsbescheide durchzuführen und die zu entrichtenden Gebühren und Vorauszahlungen entgegenzunehmen, soweit die Stadt diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

(4) Soweit sich die Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe oder die Stadt bei der Erhebung und Einziehung der Gebühren und/oder Vorauszahlungen eines Anderen oder weiteren Dritten bedient, kann die Stadt sich die zur Gebühren- und Vorauszahlungsfestsetzung und/oder Gebühren- und Vorauszahlungserhebung erforderlichen Berechnungsgrundlage (z. B. Name, Anschrift, Verbrauchsdaten) von dem Anderen oder Dritten mitteilen bzw. auf Datenträgern übermitteln lassen. Das Gleiche gilt für die Weitergabe der genannten Daten an den beauftragten Dritten. Dies gilt auch bei der Erhebung von Vorauszahlungen. Der Dritte unterliegt den gleichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Anforderungen wie die Stadt.

(5) Gebühren- und Vorauszahlungsfestsetzungen und/oder die entsprechenden Leistungsforderungen (Veranlagungen) können mit sonstigen Festsetzungen, Abrechnungen und Leistungsanforderungen der Stadt durch Sammelbescheid verbunden werden.

§ 24 Gebührensätze

(1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung nach § 16 wird für die nachfolgend aufgeführten Zählergrößen (vgl. § 16 Abs. 2 dieser Satzung) wie folgt festgesetzt:

Q_n m ³ /h	Q_3 m ³ /h	EUR/Monat
bis 2,5	bis 4,0	8,00
bis 6,0	bis 10	32,00
über 6,0	über 10	120,00

(2) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung nach § 17 beträgt 4,29 €/m³.

(3) Wird in die öffentlichen Abwasseranlagen stark verschmutztes Schmutzwasser eingeleitet und gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach Absatz 2 Zuschläge erhoben (der Gebührensatz erhöht sich entsprechend), wenn die BSB5-Werte von 200 mg/l und die CSB-Werte von 500 mg/l überschritten werden:

- bei Schmutzwasser mit einem Gehalt an absetzbaren Stoffen von 300 bis 600 mg/l um 15 v. H., für jede weiteren angefangenen 300 mg/l um jeweils weitere 15 v. H.,
- bei Schmutzwasser mit einer Konzentration an biologisch abbaubaren Stoffen, gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen (BSB5) von 300 bis 600 mg/l um 15 v. H., für jede weiteren angefangenen 300 mg/l um jeweils weitere 15 v. H.,
- bei Schmutzwasser mit einer Konzentration an chemisch oxidierbaren Stoffen, gemessen mittels Kaliumdichromatverbrauch und angegeben als chemischer Sauerstoffbedarf (CSB), von 600 - 1200 mg/l um 15 v. H., für jede weiteren angefangenen 600 mg/l um jeweils weitere 15 v. H.

Sollten sich innerhalb eines Jahres Umstände ergeben, die zu einer wesentlichen und dauerhaften Veränderung des Verschmutzungsgrades führen, so kann die Stadt den Verschmutzungsgrad neu feststellen. Gleiches gilt, wenn der Gebühren- und Vorauszahlungspflichtige dieses unter Vorlage der durch ihn ermittelten Probeergebnisse beantragt.

Der Gebühren- und Vorauszahlungspflichtige kann einen Nachweis des Verschmutzungsgrades durch ein amtliches Gutachten verlangen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Gebühren- und Vorauszahlungspflichtige. Sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung kommt, trägt die Stadt die Kosten.

IV. Abschnitt: Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 25

Grundsätze für die Gebührenerhebung

Für das Vorhalten und die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung werden Gebühren nach § 26 erhoben; § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 26

Gebührenmaßstab und Gebührensätze

Die Gebühr beträgt

1. bei Kleinkläranlagen 37,18 € je m³ abgefahrenen Schlamm einschließlich der von der Stadt anstelle der Kleineinleiter gezahlten Abwasserabgabe und
2. bei abflusslosen Sammelgruben 19,74 € je m³ abgefahrenen Abwassers.

Die Gebühr für die Anfahrt des Grundstücks durch das Entsorgungsfahrzeug bei erfolgloser Abfuhr, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, beträgt pro Anfahrt 150,00 €.

§ 27

Gebührenpflicht und entsprechend anwendbare Bestimmungen

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Kleinkläranlage oder die abflusslose Sammelgrube in Betrieb genommen wird.

(2) §§ 18, 20, 21, 22 und 23 gelten entsprechend.

V. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

§ 28

Grundsätze für die Gebührenerhebung

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Niederschlagswasseranlagen und für eine dafür nach dem Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Gebühren erhoben als Niederschlagswassergebühr für die Grundstücke und Straßen sowie anderen Verkehrsanlagen, die an die öffentlichen zentralen Niederschlagswasseranlagen leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam angeschlossen sind und/oder in diese entwässern und/oder als Fremdwassergebühr für die Grundstücke, die sonstiges Wasser in Sinne von § 5 Nr. 10 der Satzung der Stadt über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung – AAS), in der jeweils geltenden Fassung, in die Abwassereinrichtungen einleiten.

(2) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Stadt auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren die Stadt sich zur Niederschlagswasserbeseitigung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter (§ 5 Abs. 1 Satz 2) und Abschreibungen für die der Stadt übertragenen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von städtebaulichen Verträgen, ein. Der Wert von übertragenen Niederschlagswasseranlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert. In die für die Gebührenrechnung zu kalkulierenden Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung werden auch die Kosten für Maßnahmen der Niederschlagsbewirtschaftung, die dem Schutz vor Überflutung zur Daseinsvorsorge dienen, und die zugehörigen Kosten zur Klimafolgenanpassung einbezogen.

§ 29

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Die Grundgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem die Vorhaltungskosten der Stadt berücksichtigenden Maßstab erhoben. Die Zusatzgebühr wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf der an die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen angeschlossenen Grundstücksfläche anfällt und/oder eingeleitet wird.

(2) Maßstab für die Zusatzgebühr ist die bebaute und/oder befestigte (z. B. Betondecke, bituminöse oder wassergebundene Decke, Pflasterung und Plattenbelag) Grundstücksfläche („einleitende Fläche“) in Quadratmetern, von der aus Niederschlagswasser direkt (unmittelbar über den Grundstücksanschluss) oder indirekt (z. B. mittelbar über Straßen, Wege, Plätze, Einfahrten, Gräben, Mulden) aufgrund des Gefälles in die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen gelangt. Unter einer befestigten Fläche ist jede Veränderung der natürlichen Bodenoberfläche zu verstehen, die zu einer Verdichtung führt. Je m² so ermittelte Fläche ist eine Berechnungseinheit (Maßstabseinheit). Flächen werden jeweils auf volle m² aufgerundet.

(3) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt auf deren Aufforderung binnen eines Monats den Umfang der bebauten und/oder befestigten Fläche („Berechnungsgrundlagen“) mitzuteilen. Änderungen des Umfangs der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige der Stadt auch ohne Aufforderung innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung mitzuteilen. Die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten beziehen sich auf die Größen, die Befestigungsarten, die Nutzungsarten aller Teilflächen der Grundstücke sowie

auf die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen. Die Erklärung zu den Berechnungsgrundlagen ist eine Abgabenerklärung i. S. der Abgabenordnung.

(4) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 3 nicht oder nicht fristgemäß nach oder liegen keine geeigneten Angaben oder Unterlagen vor, so kann die Stadt die für die Gebührenbemessung erforderlichen Angaben schätzen.

(5) Die überbaute und befestigte Grundstücksfläche (Bruttofläche) gem. Abs. 2 wird mit einem Abflussbeiwert (Minderungsfaktor) gemäß der Oberflächenversiegelung multipliziert, woraus sich die gebührenpflichtige Grundstücksfläche (Nettofläche) ergibt. Je m² so ermittelte Fläche ist eine Berechnungseinheit (Maßstabseinheit). Flächen werden jeweils auf volle m² aufgerundet.

Für die überbauten und befestigten Flächen gilt folgender Abflussbeiwert:

Wassergebundene Flächen, verfugte Platten oder Pflaster mit mind. 20 % Fugenanteil und sickerfähigem Unterbau, Rasengittersteine, Schotter, Kies, Asche, Öko-Pflaster o. Ä. = 0,6.

(6) Für Flächen, deren Niederschlagswasserabfluss entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften dauerhaft und direkt in ein natürliches oder naturnahes oberirdisches Gewässer eingeleitet wird oder nachweislich entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik dauerhaft auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt, entfällt die Niederschlagswassergebühr. Als anerkannte Regel der Technik gelten insbesondere die Regelwerke der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA). Bei Versickerungsanlagen mit Überlauf an die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen wird die volle Niederschlagswassergebühr berechnet, wenn tatsächlich eingeleitet wird.

(7) Für Niederschlagswasser, welches der häuslichen Nutzung (z. B. WC) zugeführt wird und das in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt, werden Schmutzwassergebühren erhoben. In den Fällen, in denen Wasserzähler vorhanden sind, erfolgt die Berechnung nach dem ermittelten Verbrauch, andernfalls aufgrund einer Schätzung. § 16 Absatz 6 und 7 gelten entsprechend. Als Ausgleich für das nicht den Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen zugeführte Niederschlagswasser erfolgt eine Reduzierung der nach Abs. 2 ermittelten Fläche mit 1,25 m² gebührenpflichtiger Fläche je angefangene 1,0 m³ in die Schmutzwasseranlagen eingeleitete Menge des Vorjahres.

(8) Wird durch das Aufstellen von Niederschlagswassertonnen bzw. Niederschlagsauffangbehältern ganz oder teilweise verhindert, dass Niederschlagswasser von einem Grundstück aus in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen gelangt und ist eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht erteilt worden, so entsteht hieraus kein Anspruch auf völlige oder teilweise Freistellung von der Niederschlagswassergebühr.

(9) Für dauerhaft angelegte bauliche Einrichtungen (z. B. Zisternen) mit einer Mindestgröße von 2 m³, deren Überläufe an die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, wird ein ermäßigter Gebührenmaßstab zugrunde gelegt. Die für die Berechnung der Abgabenerhebung zugrunde gelegte Grundstücksfläche wird um 10 m² je Kubikmeter Fassungsvermögen reduziert. Daraus resultierende negative Berechnungsgrundlagen finden keine Berücksichtigung. Für Niederschlagswassertonnen oder andere Auffangeinrichtungen, die ein Fassungsvermögen von weniger als 2 m³ Fassungsvermögen haben, wird keine Gebührenermäßigung gewährt.

(10) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend auch für Straßen, Wege und Plätze sowie andere Verkehrsanlagen.

§ 30

Gebührenmaßstab für die Fremdwasserbeseitigung und bei Fehllanschlüssen

(1) Die Fremdwasser- und Fehllanschlussgebühr wird nach der Wassermenge in Kubikmetern bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und eingeleitet wird oder zufällig bzw. bewusst, z. B. über schadhafte Grundstücksentwässerungsanlagen und/oder Fehllanschlüsse, in die öffentlichen Abwasseranlagen hineingelangt.

(2) Bei von der Stadt genehmigter Einleitung oder Hineingelangen von Wasser aus Hausdrainagen als Flächendrainagen werden die nach § 29 ermittelten Flächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen gelangt, um 20 v. H. erhöht. Je m² so ermittelte Fläche ist eine Berechnungseinheit (Maßstabseinheit). Bei Einleitung oder Hineingelangen von Wasser aus Hausdrainagen als Ringdrainagen um bebaute und/oder befestigte Flächen werden die nach § 29 ermittelten Flächen, von denen Wasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung gelangt, nicht erhöht. Bei Einleitung oder Hineingelangen von Wasser aus landwirtschaftlichen Drainagen sind die gesamten drainierten Flächen maßgeblich. Diese Flächen werden mit 100 v. H. berücksichtigt.

(3) Bei Einleitung oder Hineingelangen sonstigen Wassers (Grund- und Quellwasser, Kühlwasser, Lagerstättenwasser, Kondenswasser aus Wärmepumpen, Haltungswasser von Baustellen, gereinigtes Ablaufwasser aus Kleinkläranlagen) oder Abwasser aus Fehllanschlüssen in die öffentlichen Abwassereinrichtungen sind die Wassermengen pro Kubikmeter (Berechnungseinheit/Maßstabseinheit) entsprechend § 17 Abs. 2 bis 7 zu ermitteln oder die Mengen sind maßgeblich, die aufgrund der von der Stadt in der Einleitungszustimmungserklärung angeordneten geeichten Messvorrichtungen ermittelt oder die von der Stadt errechnet werden, wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden und Bruchzahlen unter 0,5 keine Berücksichtigung finden.

(4) Ist bei Einleitung oder Hineingelangen sonstigen Wassers oder Abwasser aus Fehllanschlüssen der Einbau von geeichten Messvorrichtungen nicht möglich und auch eine Berechnung nach den Regeln der Technik pro Kubikmeter nicht möglich, so bestimmt sich die Gebühr nach der Größe der zu entwässernden Flächen in Quadratmetern. Je m² so ermittelte Fläche ist eine Berechnungseinheit (Maßstabseinheit). Flächen werden jeweils auf volle m² aufgerundet.

§ 31

Gebührensätze

(1) Bei der Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der Einleitung oder einem Hineingelangen von Wasser aus Hausdrainagen beträgt die Grundgebühr 24,00 € pro Grundstück und die Zusatzgebühr 0,48 € je Berechnungseinheit (je 1 m²) pro Jahr. Dies gilt auch für die Niederschlagswasserbeseitigung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie sonstigen Verkehrsanlagen.

(2) Bei der Fremdwasserbeseitigung (Einleitung oder Hineingelangen sonstigen Wassers) sowie bei der Abwasserbeseitigung aus Fehllanschlüssen beträgt die Benutzungsgebühr bei der Einleitung oder dem Gelangen in die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen 4,29 €/m³ je Berechnungseinheit (pro Kubikmeter) bzw. bei sonstigem Wasser oder Abwasser aus Fehllanschlüssen in die Schmutzwassereinrichtungen ohne Messeinrichtung erfolgt die Berechnung des Gebührensatzes wie folgt: Schmutzwassergebührensatz (Zusatzgebühr nach § 24 Abs. 2) x durchschnittliche Niederschlagswassermenge je Kubikmeter und Jahr (Mittel der letzten fünf Jahre) auf einen Quadratmeter und beträgt 2,87 € je Berechnungseinheit (pro Quadratmeter). Bei der Einleitung oder dem Gelangen sonstigen

Wassers in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen ohne Messeinrichtung erfolgt die Berechnung des Gebührensatzes wie folgt: Niederschlagswassergebührensatz (nach Absatz 1) x auf einen Quadratmeter entfallende Niederschlagsmenge je Kubikmeter und Jahr (Mittel der letzten fünf Jahre) und beträgt 0,71 € je Berechnungseinheit (pro Quadratmeter).

§ 32

Gebührenpflicht und entsprechend anwendbare Bestimmungen

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald und solange das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Niederschlagswasser und/oder Fremdwasser zugeführt wird oder in die Abwasseranlagen hineingelangt.

(2) Gebührenpflichtig für die Zuführung des Niederschlagswassers von den Straßen, Wegen und Plätzen sowie sonstigen Verkehrsanlagen in die Abwasseranlagen der Stadt ist derjenige, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Träger der Straßenbaulast oder Grundstückseigentümer oder Träger oder Grundstückseigentümer der Verkehrsanlagen ist.

(3) Die Stadt ist als Straßenbaulastträger im Sinne des § 13 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG), in der jeweils geltenden Fassung, für öffentliche Gemeindestraßen, Wege und Plätze die Schuldnerin der Niederschlagswassergebühr für die an die Niederschlagswasseranlagen der Stadt angeschlossenen Flächen und Verkehrsanlagen und behandelt sich im Falle der Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen kalkulatorisch wie eine Gebührenpflichtige.

(4) Gemäß § 11 Abs. 1 Buchst. a) StrWG sind Träger der Straßenbaulast für die Landesstraßen das Land; gemäß § 11 Abs. 1 Buchst. b) StrWG für die Kreisstraßen die Kreise und die kreisfreien Städte. Sie sind jeweils Schuldner der Niederschlagswassergebühr für die in ihrer Unterhaltungspflicht befindlichen Flächen mit Einleitung in die Niederschlagswasseranlagen der Stadt mit Ausnahme der Straßenflächen der Ortsdurchfahrten.

(5) Gemäß § 5 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) ist der Bund Träger der Straßenbaulast für die Bundesfernstraßen und somit Schuldner der Niederschlagswassergebühr für die in die Niederschlagswasseranlagen der Stadt einleitenden Flächen.

(6) §§ 18, 20, 21, 22 und 23 gelten entsprechend.

VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 33

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht, Einstellung der Entsorgung

(1) Die Grundstückseigentümer, die Abgaben- und Vorauszahlungspflichtigen und/oder Kostenerstattungspflichtigen haben der Stadt kostenfrei jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben, Vorauszahlungen und Kostenerstattungen nach dieser Satzung erforderlich ist, und die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen, Drainagen), so hat der Abgaben-, Vorauszahlungs- und/oder Kostenerstattungspflichtige dies unverzüglich der Stadt anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung

besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Bedienstete und/oder Beauftragte der Stadt dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO), in der jeweils geltenden Fassung, Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgaben- und Vorauszahlungserhebung sowie Kostenerstattung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgaben-, Vorauszahlungs- und/oder Kostenerstattungspflichtigen haben dies kostenlos zu ermöglichen und dabei Hilfe zu leisten.

(2) Die Stadt ist berechtigt, bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung und/oder Verweigerung des Grundstückszutritts trotz Mahnung, die Entsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Grundstückseigentümer, die Abgabepflichtigen und/oder Vorauszahlungs- sowie Kostenerstattungspflichtigen darlegen, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass sie ihren Verpflichtungen nachkommen. Die Stadt kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Entsorgung androhen.

Die Stadt hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und die Grundstückseigentümer, die Abgabepflichtigen und/oder Vorauszahlungs- sowie Kostenerstattungspflichtigen die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt haben.

§ 34

Datenschutz und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgaben-, Vorauszahlungs- und/oder Kostenerstattungspflichten und zur Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Vorauszahlungen sowie zur Geltendmachung von Kostenerstattungen im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Finanzamtes sowie des Katasteramtes durch die Stadt zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten auch von anderen Städten, Gemeinden, Ämtern sowie den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgaben- und Vorauszahlungserhebung sowie Geltendmachung von Kostenerstattungsbeträgen nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Soweit und solange die Stadt die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgaben- und Vorauszahlungserhebung sowie Geltendmachung von Kostenerstattungsbeträgen nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Soweit die Stadt sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder im Entsorgungsgebiet die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Stadt berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgaben-, Vorauszahlungs- und Kostenerstattungspflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben und Vorauszahlungen sowie Kostenerstattungen nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgaben- und Vorauszahlungserhebung sowie Geltendmachung von Kostenerstattungsbeträgen nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

(4) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgaben-, Vorauszahlungs- und Kostenerstattungspflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgaben-, Vorauszahlungs- und Kostenerstattungspflichtigen mit den für die Abgaben-, Vorauszahlungs- und Kostenerstattungserhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgaben- und

Vorauszahlungserhebung sowie Geltendmachung der Kostenerstattung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(5) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 (GVObI. S. 162) und der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016: Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.05.2018, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 22 Abs. 2, 29 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 dieser Satzung eine Auskunft oder Mitteilung, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Vorauszahlungen sowie Geltendmachung der Kostenerstattungen erforderlich ist, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen nicht vorlegt;

2. § 33 Abs. 1 dieser Satzung die Ermittlungen der Stadt an Ort und Stelle nicht ermöglicht oder die erforderliche Hilfe nicht leistet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden. Für das Ordnungswidrigkeitsverfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 36 Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen, Merk- und Arbeitsblätter

Die in dieser Satzung aufgeführten Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen, Merkblätter, Arbeitsblätter und sonstige außerrechtliche Regelungen sind bei der Stadt auf Dauer archivmäßig hinterlegt und können bei Bedarf bei der Stadt nach Voranmeldung während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

§ 37 Anzeigen, Auskünfte, Erklärungen, Mitteilungen und Vorlagen

Anzeigen, Auskünfte, Erklärungen, Mitteilungen und Vorlagen nach dieser Satzung und sonstigen Rechtsvorschriften bedürfen zu ihrer Wirksamkeit immer der Schriftform gem. § 126 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) oder der elektronischen bzw. schriftformersetzenden Form gem. § 52 a Landesverwaltungsgesetz – LVwG – i. V. m. § 126a BGB, in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie nicht kraft Gesetzes, Verordnung oder Satzung einem strengerem Formerfordernis unterliegen.

§ 38 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Ratzeburg (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 16.12.2020, in der Fassung der V. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Ratzeburg (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 09.12.2025 und die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung der Stadt Ratzeburg (Gebührensatzung zur

Fäkalschlammabeseitigung) vom 16.12.2020, in der Fassung V. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die nicht leitungsgebundene Abwasserabeseitigung der Stadt Ratzeburg (Gebührensatzung zur Fäkalschlammabeseitigung) vom 09.12.2025, außer Kraft.

(2) Soweit Beitrags- und/oder Gebühren- und Vorauszahlungsansprüche bzw. Kostenerstattungsansprüche sowie sonstige Abgaben-, Vorauszahlungs- und Entgeltansprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen bzw. vertraglichen und gesetzlichen Regelungen bereits entstanden sind, dürfen Abgaben- und Vorauszahlungs- sowie Kostenerstattungspflichtige bzw. Entgeltpflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisher geltenden Satzungsregelungen bzw. vertraglichen und gesetzlichen Regelungen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. In der Bekanntmachung der Satzung ist darauf hinzuweisen, wo die Satzung eingesehen werden kann.

Ratzeburg, den 00.00.2026
Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

(Siegel)

(Eckhard Graf)